

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

25. JAHRGANG
2. JUNIHEFT

12/71
S. 345-376

Dr. RICHARD SCHINDLER und Dr. HERBERT POMPOES, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Recht und Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik

Mit der politischen Vorbereitung des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der in diesen Tagen (14. bis 19. Juni 1971) stattfindet, sind auch Fragen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtsordnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt worden. Das entspricht der Kontinuität, Allseitigkeit und Wissenschaftlichkeit der Führungstätigkeit der SED. Ihre Parteitage haben stets für die Gestaltung aller Elemente der sozialistischen Gesellschaftsordnung, auch für das sozialistische Recht und die Rechtsordnung, neue Maßstäbe gesetzt.

Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung auf der Grundlage des Programms der SED und der Beschlüsse des VII. Parteitages

Ausgehend von den richtungweisenden Beschlüssen des XXIV. Parteitages der KPdSU, die von allgemeingültiger theoretischer und politischer Bedeutung für die Beantwortung der Grundfragen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR sind^{1/}, und auf Grund unserer eigenen Erfahrungen wissen wir, daß die Rolle des sozialistischen Staates als des Hauptinstruments zur Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR immer mehr an Bedeutung gewinnt. Auf der Grundlage des vom

VI. Parteitag angenommenen Programms der SED und der Beschlüsse des VII. Parteitages, mit denen der Aufbau des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus als zentrale Aufgabe gestellt worden ist, „wurden bedeutende Fortschritte bei der Festigung unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung erzielt“^{2/}. Mit der sozialistischen Verfassung von 1968 schuf sich das Volk der DDR „das grundlegende Gesetz seiner politischen Lebensordnung und die wichtigste staatsrechtliche Basis für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“^{3/}. In ihr sind die grundlegenden Aufgaben der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechtspflege verankert; auf diesem staatsrechtlichen Fundament entwickelt sich das sozialistische Recht und vervollkommnet sich die

^{1/1} Vgl. E. Honecker, Bericht der Delegation des Zentralkomitees der SED über den XXIV. Parteitag der KPdSU, Berlin 1971, S. 63.

^{1/2} W. Stoph, „Unser Staat — Hauptinstrument zur Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR“, Einheit 1971, Heft 4, S. 371 ff. (376).

^{1/3} Ebenda.

sozialistische Rechtsordnung. Das findet seinen Ausdruck in solch bedeutenden Gesetzgebungsakten — um nur einige zu nennen — wie dem Beschluß des Staatsrates zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik, im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, im Erlaß des Staatsrates über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger, im neuen, sozialistischen Strafrecht und in der Weiterentwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen zu gesellschaftlichen Gerichten.

Mit der Schaffung und Durchführung dieser Rechtsvorschriften wurde ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung des Auftrags des VII. Parteitages geleistet, nach dem Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen, unbedingte Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit, Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenüber feindlichen Anschlägen und Schutz der Rechte der Bürger vor Handlungen krimineller Elemente und anderen Rechtsverletzungen unsere Staats- und Rechtsordnung kennzeichnen. Im Prozeß der Realisierung dieses Auftrags haben sich das sozialistische Recht und die sozialistische Rechtsordnung als Instrumente der Ausübung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten bewährt. Es entfaltet sich die sozialistische Demokratie, die auch unser neues Recht bestimmt.

Mit dem Fünfjahrplan 1971 bis 1975 „wird das Programm des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus kontinuierlich weiter geführt“^{4/}. Maßstab für die weitere Gestaltung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtsordnung sind folglich die Wesenszüge der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die sich auf Grund der bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen abzeichnen:

„Der Sozialismus entwickelt sich mehr und mehr, und die Gesetzmäßigkeiten, Möglichkeiten und Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft können voll zur Entfaltung gelangen. ... Die führende Rolle der Arbeiterklasse erhöht sich ständig. Die Arbeiter erwerben hohe Bildung. Zugleich werden die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Werktätigen und ihren Kollektiven und ihrem sozialistischen Staat tiefgrei-

^{4/} Entwurf der Direktive des Zentralkomitees der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975, ND vom 5. Mai 1971, Sonderbeilage, S. 5.